OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701548/2/KLi

Datum:
Linz, 1. Februar 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 10. Jänner 2022 des M M, vertreten durch die Dr. R G R KG, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28. Dezember 2021, GZ: BHLL/921100080927/21, wegen Übertretung des Meldegesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid wird ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 28. Dezember 2021, GZ: BHLL/921100080927/21, wurde der Einspruch des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 28. Oktober 2021 gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 30. September 2021, GZ: BHLL/921100080927/21, gemäß § 49 Abs. 1 VStG als verspätet zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, laut Zustellnachweis sei erfolglos versucht worden, das Schriftstück am 5. Oktober 2021 zuzustellen. Daraufhin sei das Schriftstück am 5. Oktober 2021 bei der zuständigen Geschäftsstelle des Zustelldienstes hinterlegt und ab 5. Oktober 2021 zur Abholung bereitgehalten worden. Mit dem Tag der Bereithaltung zur Abholung gelte gemäß § 17 Abs. 3 ZustellG eine hinterlegte Sendung als zugestellt. Die in § 49 Abs. 1 VStG festgesetzte zweiwöchige Einspruchsfrist habe daher am 5. Oktober 2021 begonnen und habe am 19. Oktober geendet. Der Einspruch sei trotz richtiger und vollständiger Rechtsmittelbelehrung jedoch erst am 28. Oktober 2021, somit nach Ablauf der Einspruchsfrist, eingebracht worden.

I.2. In der rechtzeitig eingebrachten Beschwerde vom 10. Jänner 2022 brachte der Bf zunächst vor, die belangte Behörde habe sein Recht auf Parteiengehör verletzt. Sie habe ihn vor Erlassung der Entscheidung nicht von den Verfahrensergebnissen in Kenntnis gesetzt und ihm auch keine Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Sie habe dem Bf damit in unzulässiger Weise das Recht genommen, gehört zu werden, Hätte ihm die belangte Behörde die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt, so hätte er dartun und beweisen können, dass der Zustellvorgang gesetzwidrig gewesen sei und es wäre nicht zur Erlassung der gegenständlichen Entscheidung gekommen.

Die belangte Behörde habe die gegenständliche Strafverfügung an der Adresse x, x, zustellen lassen, an der sie nach der Darstellung am 5. Oktober 2021 hinterlegt worden sei. Entgegen der Ansicht der belangten Behörde sei dieser Zustellvorgang rechtswidrig gewesen, weil der Bf an dieser Adresse nicht gemeldet und nicht aufhältig sei. Seine Meldeadresse befinde sich seit Jahren in x, X. Die Hinterlegung des Poststückes an der Adresse x, x sei daher rechtswidrig gewesen und könne keine Rechtswirkungen entfalten.

Nur durch Zufall sei der Bf am 22. Oktober 2021 in den Besitz der Hinterlegungsanzeige gelangt und er habe das Poststück bei der Post beheben können. Die Einspruchsfrist habe somit erst nach dem tatsächlichen Erhalt des

Poststückes zu laufen begonnen; somit erst ab dem 22.Oktober 2021, der Einspruch vom 28. Oktober 2021 sei daher rechtzeitig. Zum diesbezüglichen Beweis berufe sich der Bf auf die angeschlossene Meldebestätigung.

Der Bf stelle die Anträge, es wolle der Beschwerde stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben werden; in eventu wolle der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Sache zur neuerlichen Erledigung und Entscheidung an die belangte Behörde zurückverwiesen werden; jedenfalls möge gemäß § 24 VwGVG eine mündliche Verhandlung anberaumt werden.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 21. Jänner 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Verfahrensakt, die Strafverfügung samt Hinterlegungsanzeige, den Einspruch, die Beschwerde sowie Einsicht in das Zentrale Melderegister.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Mit Strafverfügung vom 30. September 2021, GZ: BHLL/921100080927/21, wurde dem Bf vorgeworfen, am 31. August 2021, 22:15 Uhr, sei von Beamten der Polizeiinspektion Traun in x, x, festgestellt worden, dass der Bf zumindest seit Mai 2021 unter dieser Adresse Unterkunft genommen habe und es zumindest bis zum 31. August 2021 unterlassen habe, sich beim Meldeamt polizeilich anzumelden, obwohl, wer in einer Wohnung Unterkunft nehme, sich innerhalb von drei Tagen danach bei der Meldebehörde anzumelden habe. Der Bf habe dadurch § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 iVm § 22 Abs. 1 Z 1 MeldeG verletzt. Gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 MeldeG werde eine Geldstrafe von 80 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 13 Stunden verhängt.

II.2. Diese Strafverfügung wurde dem Bf mittels RSb-Sendung durch Hinterlegung unter der Adresse x, x, zugestellt. Auf dem Zustellnachweis ist als Beginn der Abholfrist der 5. Oktober 2021 vermerkt.

II.3. Der Bf behob diese hinterlegte RSb-Sendung am 22. Oktober 2021.

II.4. Mit Eingabe vom 28. Oktober 2021 erhob der Bf gegen diese Strafverfügung Einspruch und beantragte die Einleitung des ordentlichen Verfahrens.

II.5. Dieser Einspruch wurde mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 28. Dezember 2021 – wie unter Punkt I.1. dargestellt – als verspätet zurückgewiesen.

II.6. Dagegen richtet sich die unter Punkt I.2. wiedergegebene Beschwerde vom 10. Jänner 2022.

II.7. Im Zeitpunkt der Zustellung und Hinterlegung der Strafverfügung bzw. im Zeitraum der Möglichkeit der Abholung der Strafverfügung war der Bf entsprechend seinem Vorbringen in der Beschwerde und entsprechend dem Zentralen Melderegister in x, X, bzw. X, mit Hauptwohnsitz gemeldet.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Akt der belangten Behörde, insbesondere aus dem Datum der Strafverfügung, der Zustellung, der Hinterlegung sowie dem Ablauf der Abholfrist.

III.2. Außerdem ergibt sich aus dem Akteninhalt, dass der Bf seit 8. Februar 2006 unter der Adresse x, X, gemeldet ist.

III.3. Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG entfällt die Verhandlung, wenn der Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Im vorliegenden Fall steht bereits aufgrund der Aktenlage fest, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, weshalb von einer Verhandlung abgesehen werden konnte.

IV. Rechtslage:

IV.1. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Zustellgesetzes – ZustellG, BGBl. Nr 200/1982 idF BGBl. I Nr. 42/2020, lauten wie folgt:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten die Begriffe:

[...]

4. „Abgabestelle“: die Wohnung oder sonstige Unterkunft, die Betriebsstätte, der Sitz, der Geschäftsraum, die Kanzlei oder auch der Arbeitsplatz des Empfängers, im Falle einer Zustellung anlässlich einer Amtshandlung auch deren Ort, oder ein vom Empfänger der Behörde für die Zustellung in einem laufenden Verfahren angegebener Ort;

[...].“

„Hinterlegung

§ 17. (1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde.“

IV.2. Aus dem Verwaltungsstrafgesetz – VStG, BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

„Strafverfügung

§ 47. (1) Wenn von einem Gericht, einer Verwaltungsbehörde, einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder einem militärischen Organ im Wachdienst auf Grund eigener dienstlicher Wahrnehmung oder eines vor ihnen abgelegten Geständnisses eine Verwaltungsübertretung angezeigt oder wenn das strafbare Verhalten auf Grund von Verkehrsüberwachung mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen festgestellt wird, dann kann die Behörde ohne weiteres Verfahren durch Strafverfügung eine Geldstrafe bis zu 600 Euro festsetzen. In der Strafverfügung kann auch auf den Verfall beschlagnahmter Sachen oder ihres Erlöses erkannt werden, wenn der Wert der beschlagnahmten Sachen 200 Euro nicht übersteigt.

(2) Das oberste Organ kann, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, durch Verordnung zur Verfahrensbeschleunigung einzelne Tatbestände von Verwaltungsübertretungen bestimmen, für die die Behörde durch Strafverfügung eine unter Bedachtnahme auf § 19 Abs. 1 im Vorhinein festgesetzte Geldstrafe bis zu 500 Euro verhängen darf.“

„§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel

vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.
(2) […]
(3) Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgezogen wird, ist die Strafverfügung zu vollstrecken."

IV.3. Die relevanten gesetzlichen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, lauten wie folgt:

„Fristen
§ 32. (1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.
(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats."

„§ 33. (1) Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert.
(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.
(3) Die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 des Zustellgesetzes zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) werden in die Frist nicht eingerechnet.
(4) Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Gegenständlich ist die Rechtsfrage entscheidend, inwieweit der Einspruch des Bf gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 30. September 2021, GZ: BHLL/921100080927/21, verspätet war bzw. ob die Hinterlegung der Strafverfügung eine Zustellung bewirken konnte.

V.2. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen.

V.3. Gemäß § 17 Abs. 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht

als zugestellt, wenn sich ergibt, dass dessen Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 ZustG wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

V.4. Gemäß § 47 Abs. 1 VStG werden Strafverfügungen in Rahmen eines verkürzten Verfahrens erlassen, zur Bekämpfung eines solchen Bescheids ist nach § 49 Abs. 1 VStG binnen zwei Wochen ab Zustellung Einspruch zu erheben. Im Falle eines rechtzeitigen Einspruchs hat die Behörde ein ordentliches Ermittlungsverfahren einzuleiten. Bei der Einspruchsfrist handelt es sich um eine verfahrensrechtliche Frist, die nicht erstreckbar ist und für deren Berechnung § 32 AVG zur Anwendung kommt. (VwGH 11.07.1988, 88/10/0113; Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni [Hrsg.], VStG^2 [2017] § 49 Rz 3). Voraussetzung für die Zurückweisung wegen Verspätung ist allein das Versäumen der Rechtsmittelfrist, Verschuldensüberlegungen haben dabei außer Acht zu bleiben (VwGH 11.07.1988, 88/10/0113). Gemäß § 13 Abs. 1 erster Satz ZustG ist das Dokument dem Empfänger an der Abgabestelle zuzustellen. Als Abgabestelle definiert § 2 Z 4 ZustG die Wohnung oder sonstige Unterkunft, die Betriebsstätte, der Sitz, der Geschäftsraum, die Kanzlei oder auch der Arbeitsplatz des Empfängers, im Falle einer Zustellung anlässlich einer Amtshandlung auch deren Ort, oder ein vom Empfänger der Behörde für die Zustellung in einem laufenden Verfahren angegebener Ort. Als Abgabestelle kommt insbesondere die Wohnung des Empfängers in Betracht. Unter einer Wohnung sind jene Räumlichkeiten zu verstehen, die tatsächlich zu Wohnzwecken benutzt werden und wo der Empfänger einen Mittelpunkt seiner Lebensinteressen hat. Eine „Wohnung“ im Sinne des § 4 ZustG wird durch das Faktum des Bewohntwerdens begründet. Auf die polizeiliche Meldung als Hauptwohnsitz kommt es nicht an (vgl. VwGH 22.10.1999, 98/02/0218; 25.04.2002, 2001/07/0120; 26.11.2008, 2005/08/0089). Der Charakter einer Unterkunft als Wohnung geht daher im Falle länger dauernder Abwesenheit verloren (vgl. VwGH 26.01.1999, 98/02/0347; 25.04.2002, 2001/07/0120). Längere Abwesenheit liegt insbesondere dann vor, wenn jemand den Präsenzdienst leistet oder in Haft ist (VwGH 04.07.2000, 96/05/0302).

Unterlaufen im Verfahren der Zustellung Mängel, so gilt die Zustellung gemäß § 7 ZustG als in dem Zeitpunkt dennoch bewirkt, in dem das Dokument dem Empfänger tatsächlich zugekommen ist.

V.5. Grundsätzlich ist die belangte Behörde vor der Zurückweisung eines Rechtsmittels als verspätet verpflichtet, die Verspätung dem Rechtsmittelwerber vorzuhalten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Im Zeitpunkt der Zustellung und Hinterlegung der Strafverfügung bzw. im Zeitraum der Möglichkeit der Abholung der Strafverfügung war der Bf

entsprechend seinem Vorbringen in der Beschwerde und entsprechend dem Zentralen Melderegister in x, X, bzw. X, mit Hauptwohnsitz gemeldet und nach seinem Vorbringen auch wohnhaft.

Nach dem Vorbringen des Bf, ist ihm die Strafverfügung am 22. Oktober 2021 zugekommen.

Wo der Bf nun tatsächlich seinen Wohnsitz genommen und anzumelden gewesen wäre – entweder in x, X oder x, x – ist die entscheidende Frage, die nunmehr im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren zu klären sein wird.

V.6. Der angefochtene Bescheid war daher ersatzlos aufzuheben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer